

**874/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd,
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 23.09.2020 | Änderungen laut Antrag vom 23.09.2020 | Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot) |
|--|--|---|
| | Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird | |
| | Der Nationalrat hat beschlossen: | |
| Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) | Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, wird wie folgt geändert: | |
| Hinweis der ParlDion: Richtig müsste die NovAo „§ 32 Abs. 2 SchUG lautet:“ heißen und die fehlende Absatzbezeichnung „(2)“ ergänzt werden – dies ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich | § 32 (2) SchUG: | |
| (2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. | „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, eine Schule drei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.“ | (2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei drei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. |